Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Wirtschaftsjunioren im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Braunschweig".
2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig.
3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2) Die Stiftung hat die Zwecke
   f. Förderung der Erziehung, der Bildung sowie der Aus- und Weiterbildung
   g. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
   h. Förderung von Umwelt- und Naturschutz
   i. Förderung von Wissenschaft und Forschung
   j. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken

   Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße erfüllt werden.

3) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch
   a. Finanzielle Unterstützung von Projekten der Wirtschaftsjunioren im Bezirk der IHK Braunschweig, die hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugute kommen.
   b. Schaffung und Durchführung eigener gemeinnütziger Projekte, die ihre Wirkung im Bezirk der IHK Braunschweig haben und hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO zugute kommen.
   c. Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Ziff. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen.
   d. Herstellung und Förderung von Kontakten und Kooperationen zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

   Die Zwecke können sowohl durch operative wie auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 50.000,00 Euro. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen).
2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) gebildet werden. Gem. § 58 Nr. 12 Abgabenordnung können im Jahr der Errichtung der Stiftung und in den folgenden zwei Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 5 Personen, die jeweils für die Dauer von drei Jahren vom Stifter bestimmt werden. Wiederbesetzung ist auch mehrfach zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neubesetzung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestimmt.
   Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit vom Stifter abberufen werden. Ein wichtiger Grund kann z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der Abberufung ist das betroffene Vorstandsmitglied anzuhören.
2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf die Erstattung angemessener Auslagen.
3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie ein geschäftsführendes Mitglied und legt deren Kompetenzen fest.
4) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstands spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit Tagesordnung zugehen.
5) Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.
6) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorstandsmitglied, das die Sitzung geleitet hat, und von einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
8) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehören insbesondere:
   a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
   b. die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
   c. die Aufstellung der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung an den Stifter und an die Stiftungsaufsicht
9) Für die laufende Arbeit ist das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstands zuständig, das diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstands ausführt.
10) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

1) Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 können vom Vorstand nur bei einstimmiger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks darf das Stiftungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamts nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. In diesem Fall bestimmt der Vorstand den bzw. die Anfallberechtigten nach Abstimmung mit dem Finanzamt. Alle Anfallberechtigten haben das Vermögen in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden (§ 9 NStiftG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Braunschweig, 21. Mai 2014

Christian Niemsch
Vorsitzender

Steffen Rhode
1. Stellvertretender Vorsitzender

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), erkenne ich aufgrund des vorstehenden Stiftungsgeschäftes vom 21.05.2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung der Wirtschaftsjunioren im Bezirk der Industrie- und Handelskammer Braunschweig" gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches als rechtsfähig an.

Braunschweig, den 12.06.2014

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
63.2BS2-11741/40-300

Im Auftrage

Sonnenburg

Sonnenburg

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT
19